



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Mandatsbedingungen (Stand: 23. April 2019)

Bitte lesen Sie diese Mandatsbedingungen sorgfältig durch.
Für Fragen wenden Sie sich gerne an Ihre Anwaltskanzlei für Immobilienrecht.

Zweck

Eine erfolgreiche und gute Zusammenarbeit zwischen Mandant und Anwalt hängt von verschiedenen Komponenten ab.

Die nachfolgenden einzelnen Regelungen dieser Mandatsbedingungen, welche auch der Erfüllung der einem Anwalt obliegenden Informationspflichten gegenüber dem Mandanten dienen, basieren auf bewährten Rechtsgrundsätzen und Erfahrungswissen und bilden die vertragliche Grundlage für unsere gute Zusammenarbeit.

Soweit nachfolgend von dem Mandanten die Rede ist, ist die Bezeichnung „Mandant“ geschlechtsneutral zu verstehen.

Inhaltsübersicht dieser Mandatsbedingungen

I. Die Mandatsbedingungen im Einzelnen

- § 1: Geltungsbereich der Bedingungen
- § 2: Zustandekommen und Inhalt des Mandatsauftrages
- § 3: **Widerrufsrecht von Verbrauchern**
- § 4: **Pflichten des Mandanten**
- § 5: Kommunikation / Verschwiegenheit /
- § 6: **Datenschutz**
- § 7: **Vergütung, insbes. Vergütungsgrundlage, Zahlung und Zahlungsweise**
- § 8: Haftung, Haftungsbeschränkung
- § 9: Kündigung, Mandatsbeendigung
- § 10: Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko
- § 11: Markenschutz, Urheberrechte
- § 12: **Außergerichtliche Streitschlichtung**
- § 13: Gerichtsstandsvereinbarung
- § 14: Schlussklausel

II. Hinweise zu den Nutzungsbedingungen für die Internetseite, die Kanzlei-App und dem Kanzlei-Newsletter

I. Die Mandatsbedingungen im Einzelnen

§ 1: Geltungsbereich der Bedingungen

1. Diese allgemein Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskunft, eine etwaige Geschäftsbesorgung, Prozessführung oder zur Verfügungstellung von Dokumenten ist.
2. Diese allgemeinen Mandatsbedingungen gelten auch für Folgeverträge mit dem bzw. den Mandanten.
3. Geschäftsbedingungen des Mandanten finden nur Anwendung, wenn diese ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurden.
4. Bei Veränderungen der allgemeinen Mandatsbedingungen gilt die aktuellste Fassung. Im laufenden Mandatsverhältnis gilt dies nur, wenn der Mandant den aktualisierten Mandatsbedingungen nicht widerspricht. Der Mandant wird über die aktuellste Fassung in Textform unter Hinweis auf sein Widerspruchsrecht unterrichtet.

§ 2: Zustandekommen und Inhalt des Mandatsauftrages

1. Das konkrete Angebot zur Beauftragung erfolgt durch den Mandanten. Etwaige hierfür zuvor von der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht zur Verfügung gestellte technischen Vorrichtungen, wie zum Beispiel die Internetseite, die Kanzlei-App, Kaufoptionen, Formularanfragen Mail etc. ändern hieran nichts. Mit der Übersendung einer entsprechenden Anfrage, spätestens mit der Erteilung einer Vollmacht, gibt der Mandant ein verbindliches Angebot zur Mandatserteilung ab.
2. Das konkrete Mandatsverhältnis kommt erst durch die Annahme des konkreten Mandatsauftrags durch die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht zustande. Bis zur Annahme des Mandates bleibt die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herr Rechtsanwalt Dirk Salewski, in Ihrer Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

3. Auch besteht bis zur Annahmeerklärung betreffend des Mandatsauftrages keine Pflicht für die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, betreffend der Überwachung und Einhaltung von Fristen. Die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Fristen obliegt bis zur Mandatsannahme dem Mandanten selbst. Befürchtet der Mandant einen Fristablauf, so hat er hierauf die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht gesondert hinzuweisen und die Mandatserteilung als entsprechend wichtig kenntlich zu machen betreffend der Fristeinhaltung nachzufragen.
4. Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolgs ausgerichtet.
5. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, führt das Mandat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen durch, insbesondere nach den Regelungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung für Rechtsanwälte.
6. Sollten in der Kanzlei mehrere Berufsträger als Partner tätig sein, so wird mangels gesonderter Vereinbarung das Mandat allen Berufsträgern mit Partnerschaftsstatus erteilt. Die Vergütung steht in diesem Falle dann der Kanzlei zu. Weiter ist jeder in der Kanzlei tätige Berufsträger, unabhängig von seinem Gesellschafterstatus, berechtigt, die Mandatsbearbeitung unter Beachtung dieser Mandatsbedingungen und dem Mandatsauftrag zu übernehmen, soweit nicht hierzu etwas anderen vereinbart wurde. Zur Sachbearbeitung können ferner auch freie Mitarbeiter, sonstige Rechtsanwälte sowie fachkundige Dritte herangezogen werden. Sofern hierdurch zusätzliche Kosten entstehen sollten, verpflichtet sich die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht schon jetzt verbindlich dazu, hierzu zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.
7. Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht nur verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten konkreten Auftrag erhalten und angenommen hat.
8. Bei mehreren Auftraggebern in der selben Angelegenheit ist die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht berechtigt, sämtliche Auftraggeber umfassend zu unterrichten, entgegenstehende Einzelweisung eines Auftraggebers sind insoweit unbeachtlich. Einwendungen, die von einem Auftraggeber gegenüber der Anwaltskanzlei für

Immobilienrecht nicht vorgenommen werden oder Handlungen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht einem Auftraggeber gegenüber, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechenden Handlungen oder Erklärungen der Auftraggeber berechtigen die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht dazu, das Mandat zu kündigen.

9. Verlangt der Mandant während der Mandatsdurchführung eine Änderung des Mandats, so ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Änderungsverlangen Rechnung zu tragen, wenn die Durchführung des Änderungsverlangens der Kanzlei bzw. dem Rechtsanwalt zugemutet werden kann.
10. Der Rechtsanwalt kann in diesem Fall eine abweichend von der ursprünglichen Auftragsplanung angepasste angemessene Vergütung zur Auftragsdurchführung geltend machen.
11. Kein Mandatsverhältnis liegt vor bei der Teilnahme an Veranstaltungen, Vorträgen oder Schulungen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, bei denen es an einem konkreten Mandatsauftrag des Teilnehmers gegenüber dem Rechtsanwalt fehlt oder bei dem käuflichen Erwerb von Formularen etc. Insoweit begründen auch gestellte Fragen an den Berufsträger kein Mandatsauftrag und keine Verschwiegenheitspflichten bzw. zu beachtenden Interessenkollisionen. Gleiches gilt für den Fall, wenn die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht an Mandatsakquisen-Wettbewerben teilnimmt und den Mandatsauftrag nicht erhalten sollte. Während des „Wettbewerbes“ verpflichtet sich die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht für den Fall einer Teilnahme an dem Mandatsakquisen-Wettbewerb, keine widerstreitenden Interessen wahrzunehmen oder an „Gegenakquisen-Ausschreibungen“ teilzunehmen.

§ 3: Widerrufsrecht für Verbraucher

Soweit es sich bei dem Mandanten um einen Verbraucher handelt, steht diesem ein gesetzliches Widerrufsrecht zu.

Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht gewährt allen Mandanten, die Verbraucher sind, unabhängig von der Rechtslage ein Widerrufsrecht im gesetzlich geregelten Umfang. Ein Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

>>> Fortsetzung Seite 3



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Wenn über dieses Widerrufsrecht vor Vertragsabschluss nicht belehrt wurde, beginnt die Frist ab dem Tag der Belehrung über dieses Widerrufsrecht.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die

Anwaltskanzlei für Immobilienrecht
Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski
Am Krähennocken 20
58566 Kierspe
Telefon: 02352336284; Fax: 02352335464
Email: mail@anwaltskanzlei-immobilienrecht.de

mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss informieren, den Vertrag zu widerrufen. Sie können dafür den Text der unten wiedergegebenen Muster-Widerrufserklärung verwenden. Alternativ können Sie auch das Muster-Widerrufsformular verwenden, welches Sie unter xx auf Seite 3 im Anschluss an die Wiederholung dieser vollständigen Widerrufsbelehrung finden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herr Rechtsanwalt Dirk Salewski, vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnt.

Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalt auch dann, wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages begonnen hat, nachdem der Verbraucher 1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrages vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und 2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrages sein Widerrufsrecht verliert.

Verpflichtungen zur Erstattungen von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.

Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Beginn der Muster-Widerrufserklärung

An:
Anwaltskanzlei für Immobilienrecht
Am Krähennocken 20
58566 Kierspe
E-Mail:
mail@anwaltskanzlei-immobilienrecht.de
Fax: 02352335464

Hiermit widerrufe/n ich/wir den von mir/uns abgeschlossenen Vertrag über den Kauf des folgenden Rechtsproduktes / die Erbringung der folgenden Dienstleistung (nun das Rechtsprodukt oder die Dienstleistung benennen):

Anschrift des Verbrauchers / der Verbraucher (nun Ihre/n Vorname/n, Nachnamen und Ihre Anschrift nennen):

Unterschrift des/der Verbraucher/s (nur bei Mitteilung auf Papier)

Ende der Muster-Widerrufserklärung



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

§ 4: Pflichten des Mandanten

1. Der Mandant unterrichtet die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht vollständig, umfassend und wahrheitsgemäß über die ihm bekannten Sachverhalte und Umstände, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht unerlässlich ist. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht kann grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung Vertrauen und die Erklärungen und Auskünfte des Mandanten der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich, für die Dauer des Mandats die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder den Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
2. Grundsätzlich besteht Einigkeit darüber, dass Erklärungen und Handlungen im Sinne des § 4 Ziffer 1. ab Mandatierung durch den Mandanten nur in Rücksprache mit der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht erfolgen sollen.
3. Der Mandant ist dazu verpflichtet, den Rechtsanwalt bei der Auftragsdurchführung zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; neben den erforderlichen und bedeutsamen Informationen, die dem Rechtsanwalt rechtzeitig zur Verfügung zu stellen sind, sind dem Rechtsanwalt alle Unterlagen des Mandanten rechtzeitig zu übermitteln. Jede Adresseänderung (Wohnsitz, Anschrift, Geschäftsadressen, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Anschriften) und ggs. Änderung der Ansprechpartner sind der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht unverzüglich mitzuteilen. Abwesenheitszeiten, bei den der Mandant während des Mandates für mehr als eine Woche nicht zu erreichen ist, sind dem Rechtsanwalt ebenfalls rechtzeitig mitzuteilen.
4. Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke des Rechtsanwalts unverzüglich daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben und den Anwalt über Fehler zu unterrichten.
5. Der Mandant verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung der Anwaltskanzlei keine beruflichen Äußerungen der Kanzlei an Dritte weiterzuleiten. Die Zustimmung für eine Weiterleitung kann die Kanzlei davon abhängig machen, dass der Dritte schriftlich sich mit dem Haftungsausschluss einverstanden erklärt.

Im Falle der unbefugten Weiterleitung der beruflichen Äußerung (ganz oder teilweise) macht sich der Mandant gegenüber der Kanzlei schadenersatzpflichtig.

§ 5: Kommunikation und Verschwiegenheit

1. Die vom Mandanten bei Mandatsbeginn bekannt gegebenen Adressdaten gelten bis zu einer Änderungsmitteilung durch den Mandanten als zutreffend fort. Soweit der Rechtsanwalt an die angegebene Adresse Schriftstücke versendet, genügt er seiner Informationspflicht. Gibt der Mandant eine E-Mail-Adresse und/oder Telefaxnummer bei Mandatsbeginn an, ist er zugleich auch damit einverstanden, dass der Rechtsanwalt Information zum Mandatsauftrag über diese Kommunikationsebene an den Mandanten weiterleiten bzw. erteilen darf. Bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse durch den Mandanten ist der Mandant auch damit einverstanden, dass die Mitteilungen unverschlüsselt an den Mandanten übermittelt werden dürfen, es sei denn, der Mandant widerspricht dieser Übermittlungsart ausdrücklich und gibt eine Änderung seiner Kommunikationsdaten ohne E-Mail-Adresse an. **Der Mandant wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von Telefax und elektronische Medien (E-Mail) die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden kann. So kann zum Beispiel nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte Kenntnis erlangen, Daten löschen und verändern oder Viren verbreitet werden. Alternativ kann zwischen Mandanten und Anwalt auch eine andere Kommunikationsart oder eine verschlüsselte Mailkommunikation vereinbart werden. Auch können auf Wunsch des Mandanten Mailanlagen mit einem vereinbarten Kennwort versehen und so der Zugriff durch Dritte verhindert bzw. zumindest erschwert werden.**
2. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht behält sich vor, einen Newsletter einzuführen. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht wird einen solchen Newsletter nicht ohne ausdrückliche Bestellung versenden und auf Wunsch des Empfängers die Versendung unverzüglich einstellen. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht wird die Daten für den Empfang des Newsletters ausschließlich für die Versendung des Newsletters verwenden. Eine weitergehende Nutzung oder Weitergabe an Dritte der erhaltenen Daten erfolgt nicht.



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

§ 6: Datenschutz

Eine zurückhaltende Datenerhebung, der sorgfältige und verantwortungsbewusste Umgang mit Daten und Ihre weitgehende Selbstbestimmung über die Verwendung Ihrer Daten ist der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht sehr wichtig. Ebenso wichtig ist der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht Ihre Information unter anderem zu Erhebung, Verarbeitung und Auskunftsrechten und Widerspruchsrechten betreffend der Datenerhebung.

Daher hat die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht die Informationen zum Datenschutz zusammenfassend in einer eigenständigen Datenschutzerklärung festgehalten, welche Ihnen auf der Internetseite „www.anwaltskanzlei-immobilienrecht.de“ unter „Datenschutzerklärung“ bzw. im Bereich „Service“ und dort im Bereich „Kanzleidokumente“ oder in der Kanzlei-App auf der Startseite unter „Rechtliche Hinweise“ oder im Impressum zur Verfügung steht.

§ 7: Vergütung, insbes. Vergütungsgrundlage, Zahlung und Zahlungsweise

1. Soweit nicht eine individuelle Vergütungsvereinbarung zwischen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht und Mandant oder Dritten geschlossen worden ist, erfolgt die Abrechnung des Mandats nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Werden in einer außergerichtlichen Angelegenheit niedrige Gebühren als in dem RVG vorgesehen, vereinbart, so ist diese Vereinbarung nur verbindlich, wenn sie zumindest in Textform geschlossen worden ist.
2. Wird nach dem RVG abgerechnet, richtet sich die Abrechnung nach dem Gegenstandswert des Mandats, es sei denn, es handelt sich um ein Mandat, bei dem die Abrechnung nach dem RVG nicht auf den Gegenstandswert erfolgt, wie zum Beispiel in Strafsachen oder in bestimmten sozialrechtlichen Angelegenheiten. Definition des Gegenstandswertes (vgl. Gerold/Schmidt, RVG Kommentar, 20. Aufl., § 1, Rdnr. 3,4): Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit ist das Recht oder Rechtsverhältnis, auf das sich die Tätigkeit des Rechtsanwaltes bezieht. Maßgebend für den Gegenstandswert ist der objektive Geldwert des Gegenstandes, ausgedrückt in Euro). Haben Mandant und Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung mit Zeitfaktor- Abrechnung vereinbart und zuvor einen ungefähren Zeitaufwand als notwendig angesetzt, so soll der Rechtsanwalt das Mandat auch dann weiter bearbeiten, wenn der zunächst vorgesehene Zeitaufwand überschritten worden ist.

Dies gilt nicht, wenn der Mandant der Weiterbearbeitung ausdrücklich widerspricht und und der Rechtsanwalt den Mandanten auf diesen Sachverhalt der Zeitüberschreitung nicht hingewiesen hat.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Erreichen des zunächst vorgesehenen Zeitaufwandes dem Mandanten unverzüglich mitzuteilen.

Soweit in der Vergütungsvereinbarung die Abrechnung auf Stundenbasis oder sonstige zeitliche Maßeinheiten als Abrechnungsgrundlage vereinbart worden sind, führt der Rechtsanwalt bei der Durchführung des Mandats Aufzeichnungen über den Zeitaufwand. Der Zeitaufwand ist mit der Rechnungsstellung dem Mandanten bekannt zu geben. Widerspricht der Mandant nicht unverzüglich nach Zugang der Abrechnung über die geleisteten Zeiten dieser Abrechnung, gilt der in der Gebührenrechnung zu Grunde gelegte Zeitaufwand als unstreitig anerkannt. Der Mandant kann jederzeit Einsicht in die von dem Rechtsanwalt angefertigte Zeitaufzeichnungen fordern. Geht ein Mandat, dass zunächst ausführlich nach individueller Vergütungsvereinbarung abgerechnet wurde, in ein gerichtliches Verfahren über, findet eine Anrechnung auf die gesetzlichen Gebühren nach dem RVG für den Rechtsstreit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung statt. Insoweit wird der Mandant bereits hiermit darauf hingewiesen, dass eine vom Gebührenstreitwert abweichende Vereinbarung dazu führen kann, dass die Anwaltsvergütung höher sein kann, als nach dem Gebührenstreitwert. In diesem Zusammenhang wird der Mandant auch darauf hingewiesen, dass eine Erstattung durch die Gegenseite, soweit der Mandant hierauf einen Anspruch hat, maximal in der Höhe erfolgt, welche sich aus der Berechnung der Anwaltsgebühren nach dem Gebührenstreitwert ergibt.

3. Der Mandant ist grundsätzlich verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss, der bis zur vollständigen gesetzlichen Vergütung reichen kann, zu bezahlen. Dies gilt auch dann, wenn Kostenerstattungsansprüche gegenüber Dritten bestehen.



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

4. Zur Sicherung sämtlicher Gebührenansprüche tritt der Mandant an die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, die Staatskasse, die Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung des Rechtsanwalts mit der Ermächtigung ab, diese Ansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen und hierzu im Einzelfall auch die Abtretungen den Zahlungsverpflichteten gegenüber anzuzeigen und die Ansprüche geltend zu machen.

Diese Anzeige erfolgt nur, wenn der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere wenn er die Zahlung verweigert, in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige, den Mandanten zustehende Forderung, die bei ihm eingehen, mit offenen Honorarforderungen oder noch abzurechnenden Leistungen nach Rechnungsstellung zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

5. Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten ein Anspruch gegenüber der Gegenseite auf Erstattung der Kosten erst für solche Kosten besteht, welche ab der 2. Instanz entstehen können.
6. Vorschussrechnung des Rechtsanwalts sowie die Abschlussrechnung sind ohne Abzug sofort zahlbar.
7. Sind bereits auch neben der Tätigkeitsvergütung weitere Kosten und Zinsen gegenüber den Mandanten entstanden, ist der Rechtsanwalt berechtigt, Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderung des Rechtsanwalts (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mandanten zulässig.
8. Mehrere Auftraggeber haften gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung des Rechtsanwalts, wenn der Rechtsanwalt für Sie in derselben Angelegenheit tätig wird.

9. Auf Honorarforderungen der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich des Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, sind Leistungen an Erfüllung statt und Erfüllungshalber ausgeschlossen. Zahlungsanweisungen sowie Schecks und Wechsel werden nur unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen angenommen und gelten nur dann als Erfüllung des Zahlungsanspruchs, wenn der Betrag eingelöst wird und der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich dem Rechtsanwalt Dirk Salewski, uneingeschränkt zur Verfügung steht.

10. Ein Verzug des Mandanten mit der Bezahlung der Gebühren Rechnung tritt spätestens 30 Tage seit Zugang der Gebührenrechnung ein. Der Zugang der Gebührenrechnung gilt nach Ablauf von drei Tagen des auf das Rechnungsdatum folgenden Zweitraumes als erfolgt. Auf § 286 Abs. 3 BGB wird hiermit hingewiesen.

Verbraucher haben einen Verzugszins von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Mandanten, die nicht als Verbraucher anzusehen sind, als der Mandatsauftrag erteilt wurde, hat mindestens einen Verzugszins in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu bezahlen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich des Rechtsanwalts Herrn Dirk Salewski, bleibt unberührt.

§ 8: Haftung, Haftungsbeschränkung und -ausschluss

1. Die Haftung des Rechtsanwalts aus dem zwischen ihm und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines durch einfache Fahrlässigkeit verursacht Schadens wird hiermit für sämtliche etwaigen Schadenersatzansprüche, auch in künftigen Mandaten, auf 1.000.000,00 Euro beschränkt (in Worten: eine Million Euro) (Paragraph 51a Bundesrechtsanwaltsordnung).

Ausgeschlossen wird die Haftung weiter für Schäden, welche sich aus der Versendung einer unverschlüsselten Mail ergibt, soweit der Mandant keine verschlüsselte Übersendung wünschte.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Schadensverursachung, ferner nicht für eine Haftung für schuldhaft verursachte Schäden wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

2. Der Rechtsanwalt hat eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung bei einer deutschen Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese besteht bei dem LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster (räumlicher Geltungsbereich: Im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum), die je nach Versicherungsfall 1.1 Mio. Euro abdeckt, max. 2.2 Mio. Euro pro Versicherungsjahr. Sofern der Mandant, eine über diesen Betrag hinausgehende Versicherung wünscht, besteht für jeden Einzelfall die Möglichkeit eine Zusatzversicherung, die auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.
3. Soweit der Mandant Vertragsdokumente und Mustererklärungen erhält, entsprechen diese der Rechtslage zum Zeitpunkt der Aushändigung. Der Mandant alleine trägt die Verantwortung dafür, ob zeitlich später verwendete Dokumente noch der gültigen Rechtslage entsprechen.
4. Der Mandant wird nicht steuerrechtlich beraten.

§ 10: Kündigung, Mandatsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis kann von dem Mandanten jederzeit gekündigt werden.
2. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herr Rechtsanwalt Dirk Salewski, kann das Mandatsverhältnis ebenfalls jederzeit kündigen, wobei die Kündigung nicht zur Unzeit erfolgen darf. Danach darf die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht insbesondere das Mandatsverhältnis kündigen, wenn sich der Mandant mit Gebührenzahlung in Verzug befindet und die Kündigung angedroht worden ist.
3. Nach Mandatsbeendigung werden bislang nicht abgerechnete Leistungen unverzüglich unter Beachtung des RVG und einer etwaigen Vergütungsvereinbarung abgerechnet. Die Rechnung ist nach Erhalt sofort auszugleichen, sofern kein Zahlungsziel in der Rechnung vermerkt wird.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt den Parteien ebenfalls vorbehalten.

§ 11: Aufbewahrung von Unterlagen, Versendungsrisiko

1. Die Pflicht des Rechtsanwalts zur Aufbewahrung aller Unterlagen, die der Mandant oder ein Dritter dem Rechtsanwalt aus Anlass der Auftragsausführung überlassen hat, endet fünf Jahre nach Beendigung des Mandats, es sei denn, der Rechtsanwalt hat den Mandanten schriftlich die Übernahme dieser Unterlagen vorher Angeboten.
2. Werden Unterlagen an den Mandanten versandt, erfolgt die Versendung an die zuletzt vom Mandanten an den Rechtsanwalt mitgeteilte Adresse. Das Versendungsrisiko trägt der Mandant, es sei denn, er hat der Versendung zuvor widersprochen und sich verbindlich zu einer unverzüglichen Abholung der Unterlagen verpflichtet.
3. Steht dem Rechtsanwalt gegenüber dem Mandanten ein fälliger Gebührenanspruch aus dem Mandat zu, hat der Rechtsanwalt an in diesem Mandat zugegangen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts darf nicht unverhältnismäßig sein.

§ 11: Markenschutz, Urheberrecht, Nutzungsrecht

1. Das Kanzleilogo ist eine eingetragene Bildmarke und unterliegt damit den markenrechtlich Schutzgesetzen.
2. Sämtliche Texte, Bilder, Grafiken Animationen, Videos und sonstige Werke sowie deren Anordnung, welche die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, verwendet, also insbesondere Vertragstexte, Vortragstexte, Redemanuskripte, Internetseitentexte, Publikationstexte, Urteilszusammenfassungen, Werbetexte etc., unterliegen dem Urheberrecht des Rechtsanwaltes Dirk Salewski, soweit nicht etwas anderes mitgeteilt wurde (zum Beispiel die Bilder auf Internetseite und der Kanzleibroschüre, welche über fotolia bezogen wurden). Alle diesem Urheberrecht unterliegenden Inhalte sind Kraft Gesetz urheberrechtlich geschützt.
3. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen und technischen Funktionen und gilt umfassend.



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

4. Der Nutzungsumfang Dritter ist daher ohne ausdrückliche Zustimmung des Urhebers nur in den engen Grenzen der gesetzlichen Urheberrechte zulässig und von diesen nicht ohne eigene Aufgabe des eingeräumten Nutzungsrechtes auf Dritte übertragbar. Bei zur Verfügung gestellten Vertragstexten ist eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig. Zumindest ist die Übertragung des Nutzungsrechtes an Vertragstexten auf Dritte zumindest dann ausgeschlossen, wenn derjenige, der das übertragende Nutzungsrecht überträgt, dieses bereits genutzt hat. Sollten Dritte Urheberrechte geltend machen, so sind diese Rechte zunächst selbst und ohne Kostenbelastung gegenüber dem Rechtsanwalt Dirk Salewski anzumelden. Geeignete Nachweise für die Urheberschaft des Dritten sind der Behauptung der Urheberschaft beizufügen.
5. Die Vervielfältigung, das Kopieren, das Herunterladen oder das Weiterleiten von Texten oder die Anfertigung von Screenshots ist untersagt, soweit der Urheber hierzu nicht seine ausdrückliche Zustimmung erteilt hat oder die Internetseite oder die Kanzlei-App die Möglichkeit des Herunterladens oder die Weiterleitung durch eine entsprechende technische Einrichtung, zum Beispiel ein download-Button, ausdrücklich ermöglicht hat.
6. Soweit der Mandant Nutzungsrechte erwirbt (z.B. durch Erwerb eines Mietvertrages, eines Kündigungspaketes etc.), erfolgt die Übertragung des Nutzungsrechtes unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des vereinbarten Entgeltes. Bis zur vollständigen Zahlung ist die Ausübung des Nutzungsrechtes, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nicht gestattet.

§ 12: Außergerichtliche Streitschlichtung

1. Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regional für die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, zuständigen Rechtsanwaltskammer Hamm (Ostenallee 18, 59063 Hamm, E-Mail: info@rak-hamm.de, www.rechtsanwaltskammer-hamm.de oder bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (§ 191 BRAO) bei der Bundesrechtsanwaltskammer, im Internet zu finden über die Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (www.brak.de), E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org.

Herr Rechtsanwalt Dirk Salewski erklärt hiermit ausdrücklich, an einer außergerichtlichen Streitschlichtung vor der Regina zuständigen Rechtsanwaltskammer Hamm bzw. der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, teilzunehmen.

2. Daneben es gibt die europäische Onlinestreitbelegungs-Plattform (OS-Plattform) als weitere Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Käufern bei Online-Einkäufen und dem Unternehmer, im Internet zu finden unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herr Rechtsanwalt Dirk Salewski, erklärt hiermit, an dieser Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung nicht teilzunehmen.

§ 13: Gerichtsstandvereinbarung

1. Als Gerichtsstand wird, soweit zulässig, der Kanzleisitz, vereinbart.
2. Diese Gerichtsstandvereinbarung wird ferner für den Fall vereinbart, dass der Mandant nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist und insoweit diese Gerichtsstandsvereinbarung zulässigerweise vereinbart werden darf.
3. Leistungsort des Rechtsanwalts ist der Sitz der Kanzlei, es sei denn, es wird ein anderer Leistungsort ausdrücklich zwischen dem Mandanten und der Kanzlei vereinbart.
4. Das UN-kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 14: Schlussklausel

1. Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht, namentlich Herrn Rechtsanwalt Dirk Salewski, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Rechtsanwalts durch den Mandanten abgetreten werden. Eine zuvor erklärt Abtretung ist bis zur Genehmigung durch den Rechtsanwalt diesem gegenüber unwirksam.



ANWALTSKANZLEI FÜR IMMOBILIENRECHT

2. Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Mandanten und dem Rechtsanwalt gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, bei Auftragserteilung ist ausdrücklich ein anderes Recht vereinbart worden.
 3. Sollte eine dieser Bestimmungen lückenhaft, rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbar waren Bestimmung oder zur Ausfüllung der hierdurch entstandene Lücke ist eine angemessene Regelung, die im Rahmen des rechtlich zulässigen dem, Was die Vertragspartner gewollt haben beziehungsweise gewollt haben würden, am nächsten kommt, als vereinbart.
- II. Hinweise zu den Nutzungsbedingungen für die Internetseite, der Kanzlei-App und dem Kanzlei-Newsletter**
1. Bei der Anwaltskanzlei für Immobilienrecht handelt es sich um eine moderne und zukunftsorientierte Kanzlei. Ein informatives Benutzerangebot, zu dem unter anderem auch die Kanzleihomepage und die Kanzlei-App zählen, sind daher selbstverständlich.
 2. Das umfangreiche Serviceangebot macht es jedoch erforderlich, hierfür spezifische Nutzungsregelungen vorzusehen.
 3. Die Anwaltskanzlei für Immobilienrecht hat daher die Hinweise und Nutzungsbedingungen für die Nutzung der Internetseite, Kanzlei-App und dem Kanzlei-Newsletter in einem gesonderten Formular zusammengefasst. Die Hinweise finden sich im jeweiligen Seitenimpressum, aber auch auf der Kanzleihomepage im Bereich Service und dort in der Rubrik Kanzleidokumente.

Mit besten Grüßen, Ihr

gez. **Dirk Salewski**
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht